

*Manouchehr Ganji, International Protection of Human Rights [Internationaler Schutz der Menschenrechte].*

Librairie Droz, Genf/Minard, Paris 1962, 317 S., DM 40.—.

Die Dissertation eines indischen Wissenschaftlers, der über eine breite Vorbildung verfügt, ist ebenso bemerkenswert wie nützlich. Mr. Ganji, der bereits über Diplome in Politik aus den USA und der Jura aus England ver-

fügt, bietet mit dieser Arbeit der Universität Genf einen beachtlichen und brauchbaren Beitrag zur Erhellung eines weithin unbekanntes Themas.

Dem Autor geht es um die Darstellung der verschiedenen Bemühungen, den Menschen in den Mittelpunkt jenes Völkerrechtes zu stellen, das bis heute weitgehend von Staaten und staatlichen Gebilden gekennzeichnet ist.

Theorie und Praxis der sogenannten „humanitären Intervention“ stehen daher am Beginn der Arbeit. Mit diesem Mittel versuchten die damaligen Großmächte des Europäischen Konzerts einen gewissen Schutz vor allem für die christliche Bevölkerung in dem mehr und mehr zusammenschrumpfenden territorialen Besitz der Türkei in Europa zu finden. Ein weiteres Kapitel der Studie stellt sodann die Bemühungen um Abschaffung von Sklaverei und Sklavenhandel seit dieser Zeit dar. In diesen Kapiteln wird viel Material geboten, das dem deutschen Leser zumeist unbekannt ist.

In einem weiteren, umfangreichen Kapitel über den Minderheitenschutz des Völkerbundes ist vor allem eine detaillierte vergleichende Darstellung zwischen den eigentlichen Schutzverträgen und der deutsch-polnischen Konvention über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 interessant. Generell meint Mr. Ganji in diesem Zusammenhang, daß alle Versuche nach dem Ersten Weltkrieg, den einzelnen oder Gruppen von Menschen zu Völkerrechtssubjekten zu machen, vor allem von falschen theoretischen Voraussetzungen ausgingen. Im Gegensatz zu den meisten Studien über diese Fragen stellt er außerdem fest (S. 76), daß die Unterzeichnermächte zur Einhaltung dieser Verträge ohne Rücksicht auf die von ihnen oft bestrittene Loyalität der einzelnen Minderheit verpflichtet waren. Hier wünschte man sich im Interesse der Arbeit ein stärkeres Eingehen auf die tatsächliche Schutzpraxis des Völkerbundes, wie sie faktisch z. B. bereits 1931 in Truharts „Völkerbund und Minderheitenpetitionen“ vorgelegt wurde.

Ohne Kommentar gibt der Autor schließlich den Inhalt der berühmten Studie des Generalsekretärs der UN vom 7. April 1950 wieder, wonach die Mehrzahl der Schutzverträge nach dem Zweiten Weltkrieg (z. B. wegen der Vertreibung der Begünstigten) erloschen ist.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges, so schließt dieser Teil der Arbeit, seien Minderheitenprobleme im großen Rahmen des Schutzes der Menschenrechte überhaupt zu sehen (S. 82, 85). An dieser Stelle fehlt die Darstellung der ebenso vielschichtigen wie interessanten „Lösung“ des Minderheitenproblems der Republik Cypern, die genau das Gegenteil besagt.

Wegen seiner dargestellten These liegt der Schwerpunkt der Studie des indischen Wissenschaftlers in einer Gegenüberstellung von Bemühungen für die Zukunft und Berichten über die jüngste Vergangenheit: Die UN versuchen seit dem 10. 12. 1948 von der ebenso noblen wie rechtlich unbedeutenden „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ zu einer Reihe von einklagbaren Konventionen zu kommen. Demgegenüber kann der Europarat berichten, welche praktischen Erfahrungen er mit seiner zwischenzeitlich bereits verschiedentlich ergänzten „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. 11. 1950 gemacht hat.

Es würde viel zu weit führen, das gesamte faktische Material z. B. über den Inhalt der geplanten UN-Konventionen, das Problem der Einklagbarkeit von internationalen Menschenrechten, die Frage des Selbstbestimmungsrechtes als ein eventuelles Menschenrecht auch nur auszugsweise zu würdigen. Es sollte gerade in Deutschland sehr ernst genommen werden.

Die Bundesrepublik ist zwar Partnerstaat der „Europäischen Konvention“; nur wenigen Fachleuten ist jedoch bekannt, daß wegen dieser Konvention z. B. in der Republik Österreich im Bereich des Strafprozesses wichtige gesetzliche Änderungen erfolgen mußten und erfolgten. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der praktischen Bedeutung der Konvention noch darauf zu verweisen (Mr. Ganji kann es nicht erwähnen, da seine Arbeit früher abgeschlossen wurde), daß am 16. September 1963 vom Ministerrat des Europarates das 4. Protokoll verabschiedet und zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten freigegeben wurde. Durch äußerlich ebenso schmale wie sachlich tiefgreifende Formulierungen wird das Gebot des Heimatrechtes durch das Verbot der Vertreibung in diesem Protokoll aus der Ebene wesentlich putativer Rechtsphilosophie in die Sphäre des positiven Völkerrechtes gehoben. Wer weiß das in der Bundesrepublik schon? Sie ist, wie bereits gesagt, Partner dieser Bestimmungen.

Noch mehr fehlt das Wissen über die rechtsetzende Tätigkeit der UN, bei denen die Bundesrepublik nur durch einen Beobachter im Botschafterrang vertreten sein kann. Die besondere Bedeutung von Mr. Ganjis Studie für den deutschen Leser liegt daher darin, daß diese weithin unbekanntes Zusammenhänge verhältnismäßig klar ausgebreitet und diskutiert werden.

Der Autor meint zusammenfassend, daß vor allem durch das Institut der „individuellen Applikation“ (d. h., daß auch eine Einzelperson eine Beschwerde einbringen kann) die Europäische Konvention zu einem bedeutsamen Instrument im Bemühen um den Schutz der Menschenrechte wurde. Diese Möglichkeit sollte daher in keiner Konvention der UN fehlen. Dieser Schlußfolgerung ist nach Durchsicht des gesamten vom Autor zur Stützung seiner These angeführten Materials unbedingt beizutreten.

München

Fritz Peter Habel